



## Inhalte des Newsletters

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Kein Urnehmerschutz für die Aussage "wenn das Haus nasse FüÙe hat"
- ↓ Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle und zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung verkündet
- ↓ KG Berlin zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung bzw. Umwandlung
- ↓ Vorsicht bei der Nutzung olympischer Symbole und Begriffe
- ↓ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren
- ↓ § 64 Satz 1 GmbHG auch bei Limiteds
- ↓ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

### ↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Störerhaftung bei öffentlichem WLAN geregelt
- ↓ BMUB legt Referentenentwurf eines Verpackungsgesetzes vor

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Beschlüsse der EU-Kommission bei Abschlussprüfern aus bestimmten Drittstaaten zur Gleichwertigkeit und zum Austausch von Arbeitspapieren etc.
- ↓ Grenzbeschlagnahme gefälschter Waren: Bekanntmachung der Kommission
- ↓ Entwurf für EU-Prospektverordnung: EP-Ausschuss legt Änderungsvorschläge vor
- ↓ Bekanntmachung der EU-Kommission: Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“)
- ↓ Vorschläge der EU-Bürgerbeauftragten für mehr Transparenz in Trilog-Verhandlungen
- ↓ Kommissionspläne für einen multilateralen Investitionsgerichtshof
- ↓ Mündliche Verhandlung des EuGH zum Freihandelsabkommen mit Singapur

### ↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

### ↓ Veröffentlichungen

- ↓ Broschüre EU-Datenschutz-Grundverordnung der AWW herausgekommen

## Privates Wirtschaftsrecht

### Kein Urnehmerschutz für die Aussage "wenn das Haus nasse FüÙe hat"

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 08.04.2016 (AZ.: 6U 120/15) dem o. g. Untertitel eines Buches zur Mauertrockenlegung den Urnehmerschutz versagt. Es fehle die erforderliche Schöpfungshöhe. Er enthalte keine durch individuelle Gedankenführung, individuelle Auswahl oder Inhaltsdarstellung geprägte geistige Schöpfung, vielmehr handele es sich um eine schlichte, auch in der Alltagssprache gebräuchliche, nicht fernliegende Aussage.

Auch ein Anspruch aus Titelschutz gem. § 15 MarkenG scheiterte, da die Aussage "wenn das Haus nasse FüÙe hat" nicht titelmäßig benutzt wurde.

Das Gericht führt ferner aus, dass je länger ein Text sei, desto größer auch die gestalterischen Möglichkeiten, um eine eigenschöpferische Prägung zu erkennen. Im Umkehrschluss bedeute dies

aber, dass je kürzer der Text ist, umso höhere Anforderungen an die Originalität zu stellen sind. Einfache Redewendungen der Alltagssprache müssten für den allgemeinen Sprachgebrauch freigehalten werden. Wortakrobatik komme der Aussage nicht zu (im Gegensatz zu den bekannten Valentin-Zitaten).

---

### **Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle und zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung verkündet**

Die Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung ist im BGBl. vom 14.07.2016, Seite 1615 ff., veröffentlicht. Sie ist am 15.07.2016 in Kraft getreten. Die Begründung wurde im Bundesanzeiger vom 14.07.2016 bekannt gemacht.

---

### **KG Berlin zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung bzw. Umwandlung**

Das KG Berlin hat mit Beschluss vom 21.03.2016, Az. 22 W 64/15, die Zulässigkeit des grenzüberschreitenden Formwechsels einer französischen SARL in eine deutsche GmbH nach den Vorschriften über den Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine GmbH beurteilt. Es hat dabei die Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Umwandlung, der vorzulegenden Satzung, der registerrechtlichen Bedingungen etc. weiter konkretisiert. Die Vorschriften über den grenzüberschreitenden Sitzwechsel einer Europäischen Aktiengesellschaft finden nach dem KG in diesem Fall keine Anwendung.

---

### **Vorsicht bei der Nutzung olympischer Symbole und Begriffe**

Das OlympiaschutzG weist die Verwendung der olympischen Bezeichnungen und Symbole ausschließlich dem NOK bzw. IOC zu. Aus aktuellem Anlass der Spiele in Brasilien sollten Unternehmen darauf achten, dass die Verwendung dieser Kennzeichen für eigene Produkte oder Dienstleistungen daher zu Abmahnungen führen kann. Gestattet bleibt aber, wie im Markenrecht üblich, die beschreibende Nutzung der Begriffe.

Am 05.08.2016 begannen die olympischen Spiele in Rio de Janeiro. Unternehmen sind in dieser Zeit geneigt, verstärkt Werbemaßnahmen mit Bezug auf die olympischen Spiele zu betreiben. Das Deutsche Olympische Komitee hat dazu einen Leitfaden veröffentlicht, der unter dem Link [http://www.dosb.de/fileadmin/Bilder\\_allgemein/Veranstaltungen/Rio\\_2016/Regel40\\_OlympischeCharta\\_Rio2016.pdf](http://www.dosb.de/fileadmin/Bilder_allgemein/Veranstaltungen/Rio_2016/Regel40_OlympischeCharta_Rio2016.pdf) abrufbar ist. Dennoch dürften einige der dort getroffenen Aussagen immer auch im Lichte der im Markenrecht möglichen beschreibenden Verwendung einzuschränken sein.

Ob auch die angeblich geschützten #Rio2016 etc. Bestand haben, erscheint ebenfalls bei Verwendung im beschreibenden Umfeld zweifelhaft. Allerdings würde auch hier gelten, dass die markenrechtliche Nutzung insbesondere im Zusammenhang mit der Bewerbung eigener Produkte oder Dienstleistungen nicht gestattet ist.

Vorsicht ist ferner geboten, wenn durch die Verwendung der Bezeichnungen der Eindruck entstehen könnte, dass das Unternehmen als offizieller Sponsor der Spiele erscheint, sofern dies nicht zutrifft.

In diesem Zusammenhang hat der BGH die im Wettbewerbsrecht ergangene Entscheidung UrT. v. 15.05.2014, Az. I ZR 131/13 zu „Olympia-Rabatt“ erlassen und diese Aussage für zulässig erachtet. Die Aussage "Olympia-Rabatt" stelle lediglich einen zeitlichen Bezug zu den Olympischen Spielen her. Eine solche zeitliche Bezugnahme sei jedoch von vorneherein ungeeignet, eine bestimmte Güte- oder Qualitätsvorstellung auf bestimmte Produkte oder Dienstleistungen zu übertragen.

Ähnlich verhalte es sich mit dem Slogan "Olympische Preise". Auch hier sei ein Imagetransfer ausgeschlossen, da lediglich die Assoziation eines "Preis-Leistungs-Verhältnisses der Spitzenklasse" geweckt werde. Dies stelle keinen unlauteren Imagetransfer dar, da das Wort "olympisch" nur entsprechend des allgemeinen Sprachgebrauchs als Synonym für eine außergewöhnlich gute Leistung benutzt werde. Eine produktbezogene Qualitätsaussage werde hingegen nicht getroffen.

---

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

Das BMJV hat den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren vorgelegt.

Die EuInsVO gilt unmittelbar und bedarf als solcher keiner Umsetzung in das deutsche Recht. Der Entwurf trifft insoweit nur flankierende Regelungen, um die Verordnung sinnvoll ins deutsche Recht einzupassen.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen insbesondere kostenrechtliche Folgen bei bestimmten Rechtsbehelfen, die internationale Zuständigkeit für sog. Annexverfahren und zu sog. „synthetischen“ Sekundärinsolvenzverfahren.

---

### § 64 Satz 1 GmbHG auch bei Limiteds

Der BGH (Urteil v. 15.03.2016, Az. II ZR 119/14) hatte darüber zu entscheiden, ob ein Direktor einer private Limited by shares mit Zweigniederlassung in Deutschland, der nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und damit nach Eintritt der Insolvenzzreife noch Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen veranlasst hat, nach § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbH a. F. haftet.

Der EuGH (Urteil v. 10.12.2015, Az. C-594/14) hatte auf die Vorlagefragen des BGH die Ansicht vertreten, dass § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG a. F. als insolvenzrechtliche Norm gemäß Art. 4 EuInsVO auszulegen ist. Insofern ist sie auch auf die Limited, über die das Insolvenzverfahren in Deutschland eröffnet wurde, anzuwenden. Der EuGH hat zudem eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit verneint. § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG a. F. zielt nicht darauf ab, die Rechtsfähigkeit der Limited nicht anzuerkennen, auch würde keine persönliche Haftung der Direktoren begründet, wenn das Mindestkapital nach nationalem Recht nicht erreicht wird. Der BGH hat nun im Ergebnis entschieden, dass § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG a. F. auf eine englische Limited anwendbar ist. Der Gesetzeszweck trifft nicht nur auf eine deutsche GmbH sondern auch auf eine englische Limited zu, die im Hinblick auf die persönliche Haftung der Gesellschafter, Vertretung durch einen Geschäftsführer, der nicht notwendigerweise Gesellschafter sein muss, sowie der Gefahr, dass der Geschäftsführer nach Insolvenzzreife Zahlungen aus der Masse leistet, vergleichbar ist. § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG a. F. entspricht § 64 Satz 1 GmbHG n. F.

---

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

Der Entwurf des BMJV enthält überwiegend spezielle Aspekte im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts.

Die beabsichtigte Änderung von § 14 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ ist besonders bedeutsam, da mit ihm in Deutschland eine beschränkte Dokumentenherausgabe für ausländische Gerichtsverfahren geschaffen wird. Die Vorschrift kann insbesondere Auswirkungen haben für Unternehmen, die im US-Geschäft tätig sind.

Der Regelungsvorschlag erklärt sich vor dem Hintergrund von Art. 23 HBÜ. Die Vorschrift eröffnet Vertragsstaaten die Option, Rechtshilfeersuchen nicht zu erledigen, die eine Dokumentenherausgabe im Rahmen eines „pre-trial-discovery“ zum Gegenstand haben. Von dieser Option hat Deutschland bislang Gebrauch gemacht. Deutsche Gerichte haben entsprechend wiederholt auf Dokumentenherausgabe gerichteten Rechtshilfegesuchen nicht stattgegeben.

US-amerikanische Gerichte sollen deshalb dazu übergegangen sein, ihr eigenes Zivilverfahrensrecht extraterritorial mit der Folge anzuwenden, dass Parteien oder Dritte Dokumente auch dann vorlegen müssen, wenn sie ihren Sitz in Deutschland haben.

Mit dem jetzt vorgelegten Vorschlag soll erreicht werden, dass US-amerikanische Gerichte bei grenzüberschreitenden Beweisaufnahmen zukünftig regelmäßig den Weg über das HBÜ gehen und Unternehmen so (zumindest) vor einer ausufernden Dokumentenherausgabe geschützt werden.

Die inhaltliche Ausgestaltung von § 14 des Ausführungsgesetzes soll sicherstellen, dass keine bloßen „Ausforschungersuchen“ erledigt werden müssen. In diesem Sinne sieht der Vorschlag vor, dass die vorzulegenden Dokumente und ihre Bedeutung für das konkrete Verfahren bezeichnet werden müssen.

**DIHK-Position:** Die Intention der vorgeschlagenen Regelung (vgl. ausführlicher S. 18 ff. Entwurfsbegründung) erscheint durchaus plausibel. Offen erscheint allerdings, ob sich US-amerikanische Gerichte tatsächlich auf § 14 des vorgenannten Ausführungsgesetzes verweisen lassen werden oder ungeachtet der neuen Regelung weiterhin den Weg über das eigene Zivilverfahrensrecht gehen werden.

## Öffentliches Wirtschaftsrecht

---

### Störerhaftung bei öffentlichem WLAN geregelt

Die Gesetzesinitiative der Bundesregierung war im Laufe der Beratung von vielen Seiten scharf kritisiert worden. Sie wurde daraufhin vollständig überarbeitet. Die Störerhaftung ist nun durch die Einfügung des § 8 Abs. 3 TMG aufgehoben. Das Gesetz wurde am 26.07.2016 im BGBl I 2016, 1766 verkündet und ist am 27.07.2016 in Kraft getreten.

Schutzmaßnahmen wie Verschlüsselung des Routers (z. B. über WPA2-Standard), Zustimmung zu Nutzungsbedingungen, die auf die Unzulässigkeit der Nutzung für rechtswidrige Zwecke hinweisen, und die Mitteilung eines Passworts ergriffen werden müssen, sieht das Gesetz nicht vor, erscheinen aber sinnvoll.

---

### BMUB legt Referentenentwurf eines Verpackungsgesetzes vor

Zentrale Punkte der Änderungen sind: Zentrale Stelle mit umfangreichen Befugnissen; höhere Recyclingquoten; ökologische duale Systeme-Entgelte, kommunale Steuerungsfunktionen; erweiterte Pfandpflicht und Handelskennzeichnung Einweg/Mehrweg.

Im Wesentlichen beinhaltet der Entwurf weiterhin die Regelungen des ehemaligen BMUB-WertstoffG-Arbeitsentwurfs und die bestehenden Regelungen der VerpackV. Das Gesetz tritt nach Artikel 3 18 Monate nach der Verkündung in Kraft; die Errichtung und Rechtsform der Zentralen Stelle in Artikel 1 § 24 sowie die Übergangsregelungen in § 35 treten einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verpackungsdefinitionen in Absatz 2 berücksichtigen stärker die von den Inverkehrbringern intendierten Bestimmungen, d. h. nicht mehr allein das sogenannte Anfallstellenprinzip. Die Definition der Mehrwegverpackungen in Absatz 4 enthält zusätzlich die Anforderung der Kennzeichnung und die Rückgabe durch ein Pfand und mit einer geeigneten Rückführungslogistik. Nach Absatz 9 sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen zusätzlich Umverpackungen, d. h. sie müssen bei den dualen Systemen (dS) lizenziert werden. Damit entfällt die § 5 VerpackV vorgesehene Rücknahmepflicht für den Fall, dass der Endverbraucher eine Mitnahme ablehnt. Die Definition des Inverkehrbringens in Absatz 10 stellt auf die Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des Gesetzes ab und macht deutlich, dass bei sogenannten Handelsmarken derjenige, der die Verpackung lediglich im Auftrag eines Markeninhabers herstellt, diese nicht im Sinne des Gesetzes in Verkehr bringt. Bei den Definitionen des Vertreibers in Absatz 13 und des Herstellers in Absatz 15 wird nicht mehr derjenige einbezogen, der Packstoffe oder Erzeugnisse, aus denen Verpackungen hergestellt werden, herstellt oder in Verkehr bringt. Insofern wurde der Kreis der Produktverantwortlichen reduziert.

Neu ist ähnlich wie in § 6 ElektroG eine Registrierungspflicht. Davon betroffen sind nach Absatz 1 alle Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Die Registrierung muss bei der Zentralen Stelle erfolgen, bevor die betreffenden Verpackungen in Verkehr gebracht werden mit den in Anlage 6 aufgeführten Angaben. Nach Absatz 3 hat die Zentrale Stelle die registrierten Unternehmen mit ihren Unternehmensdaten, Markennamen sowie mit der erteilten Registrierungsnummer einschließlich des Registrierungsdatums im Internet zu veröffentlichen. Absatz 1 und Absatz 2 verpflichten die Letztvertreiber von mit Getränken befüllten, pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen (Absatz 1) bzw. von mit Getränken befüllten Mehrweggetränkeverpackungen (Absatz 2) ihre Kunden in der Verkaufsstelle durch Informationstafeln oder -schilder mit dem Hinweis „EINWEG“ beziehungsweise „MEHRWEG“ auf die Nicht-Wiederverwendbarkeit bzw. Wiederverwendbarkeit der jeweiligen zum Kauf angebotenen Getränkeverpackungen hinzuweisen.

## Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

---

### Neue Grundlage für Datentransfer in die USA

Am 12.07.2016 hat die EU-Kommission den Angemessenheitsbeschluss nach Art. 25 der Richtlinie 95/46/EG gefasst, der ab 01.08.2016 in Kraft treten soll.

### Warum bedarf es einer Regelung des Datentransfers in die USA?

Nach der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ist die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten außerhalb der EU bzw. dem EWR nicht zulässig, es sei denn, es besteht dort ein angemessenes Datenschutzniveau. Dieses kann z. B. die EU aufgrund eigener Überprüfung von Drittstaaten feststellen und einen sog. Angemessenheitsbeschluss fassen.

Da der EuGH in seinem Urteil vom 06.10.2015 (Rechtssache C-362/14) den Angemessenheitsbeschluss der EU bezüglich des Datentransfers in die USA („Safe Harbor“) für rechtlich unzulässig erklärt hatte, musste eine neue Regelung gefunden werden, weil gerade zwischen der EU und den USA ein hohes Datenübermittlungsaufkommen besteht.

### Kernpunkte der Einigung mit den USA:

Das US-Handelsministerium bzw. die Federal Trade Commission ist zuständige Stelle für die Führung der Liste (<https://www.privacyshield.gov/welcome>), in der die US-amerikanischen

Unternehmen eingetragen sind, die sich den Regeln des Privacy Shield unterwerfen. Dabei handelt es sich – wie bei Safe Harbor auch – um eine Selbstzertifizierung der Unternehmen, die jedoch jährlich erneuert werden muss. Das Ministerium überprüft regelmäßig, ob die Unternehmen die Regeln einhalten. Bei einem negativen Ergebnis wird das Unternehmen von der Liste gestrichen.

- Die US-amerikanischen Behörden (Geheimdienste usw.) haben zugesagt, keine massenweisen, anlasslosen Zugriffe auf Daten der EU-Bürger, die auf amerikanischen Servern liegen, mehr durchzuführen. Es gibt Beschränkungen des Zugriffs und Regelungen zur Verwendung der Daten.
- Das US-Außenministerium richtet eine Ombudsstelle ein, bei der sich EU-Bürger im Falle von Beschwerden wenden können. Daneben stehen andere Formen der Rechtsdurchsetzung wie ein kostenloses Verfahren der alternativen Streitbeilegung zur Verfügung. Natürliche Personen können sich an ihre Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.
- Privacy Shield wird jährlich von der EU-Kommission und dem US-Handelsministerium überprüft.
- Privacy Shield ist ab 01.08.2016 nutzbar.

Ob damit alle Forderungen des EuGH aus seinem Urteil zum Angemessenheitsbeschluss „Safe Harbor“ tatsächlich erfüllt sind, ist streitig. Es ist davon auszugehen, dass auch Privacy Shield vom EuGH auf seine Zulässigkeit überprüft werden wird. Der Angemessenheitsbeschluss der EU beruht allein auf schriftlichen Zusagen der US-Administration. Insofern besteht auch jetzt keine umfassende Rechtssicherheit für den Datentransfer in die USA, zumal die EU-Standardvertragsklauseln ebenfalls dem EuGH zur rechtlichen Prüfung vorliegen.

---

### **Beschlüsse der EU-Kommission bei Abschlussprüfern aus bestimmten Drittstaaten zur Gleichwertigkeit und zum Austausch von Arbeitspapieren etc.**

Die EU-Kommission hat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) [2016/1223](#), ABI. L 201/23, zur Änderung des Beschlusses 2011/30/EU über die Gleichwertigkeit bestimmter drittstaatlicher Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften und über eine Übergangsfrist für Prüfungstätigkeiten bestimmter drittstaatlicher Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften in der Europäischen Union Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüfungsunternehmen aus folgenden Ländern als gleichwertig erachtet: Mauritius, Neuseeland sowie Türkei.

Mit Durchführungsbeschluss (EU) [2016/1155](#), ABI. L 190/80, wurde bereits die über die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika entschieden. Zudem wurde durch die Kommission festgestellt, dass das Public Company Accounting Oversight Board der Vereinigten Staaten von Amerika und die Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten von Amerika die Anforderungen, die für die Zwecke der Weitergabe von Arbeitspapieren oder anderen Dokumenten und von Inspektions- und Untersuchungsberichten gemäß Art. 47 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2006/43/EG als angemessen angesehen werden, erfüllen, vgl. Durchführungsbeschluss (EU) [2016/1156](#), ABL. 190/83.

---

### **Grenzbeschlagnahme gefälschter Waren: Bekanntmachung der Kommission**

Die EU-Kommission hat u.a. im Zusammenhang mit der EU-Grenzbeschlagnahme-möglichkeit von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, eine Bekanntmachung veröffentlicht, die auch die Frage des Umgangs mit im Transit befindlichen Waren umfasst. Sie wurde im ABI. C 244/4 vom 05.07.2016 (2016/C 244/03) veröffentlicht. Man will damit ein möglichst einheitliches Vorgehen in der EU durch die Zollbehörden sicherstellen.

---

### **Entwurf für EU-Prospektverordnung: EP-Ausschuss legt Änderungsvorschläge vor**

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Währung im EU-Parlament hat seine [Änderungsvorschläge](#) für die EU-Prospektverordnung [COM\(2015\)583](#) im Juli verabschiedet. Sie werden nun dem Plenum des EU-Parlament in erster Lesung vorgelegt. Ziel der vorgeschlagenen Prospektverordnung, die die Prospektrichtlinie 2003/71/EG ersetzen soll, ist die Beseitigung regulatorischer Hemmnisse bzw. die Reduzierung des Aufwands zur Erstellung der Wertpapierprospekte insbesondere für KMU. Der Wirtschafts- und Währungsausschuss des EU-Parlaments schlägt u. a. vor, dass die Schwellenwerte in Art. 1 Abs. 3 lit. b, d. h. die Fälle, in denen die Verordnung grundsätzlich keine Anwendung findet, erhöht bzw. mit zusätzlichen Kriterien versehen werden. Zudem soll der Schwellenwert in Art. 1 Abs. 3 lit. d verdoppelt werden. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, weitere Unternehmen von der Prospektspflicht zu befreien, soll dagegen eingeschränkt werden. Statt der vorgeschlagenen Regelung der Mindestvorschriften für KMU soll in Art. 15 ein „EU Growth prospectus“ eingeführt werden, der Anwendung findet, soweit

die Wertpapiere nicht am regulierten Markt gehandelt werden. Dieser „EU Growth prospectus“ soll nicht nur für KMU gelten, sondern auch für weitere Emittenten, wenn die Wertpapiere auf einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt oder wenn die angebotenen Wertpapiere mit ihrem Gesamtwert nicht über 20 Mio. EUR (Zeitraum von 12 Monaten) liegen.

Die Mitgliedstaaten (Rat) haben sich bereits im Juni auf eine allgemeine Ausrichtung geeinigt. Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses des EU-Parlaments können die Beratungen zwischen Rat und Parlament jedoch erst nach der ersten Lesung des EU-Parlaments erfolgen.

---

### **Bekanntmachung der EU-Kommission: Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“)**

Den Leitfaden für alle Richtlinien und Verordnungen zur CE-Kennzeichnung gibt es seit Ende Juli 2016 auch in deutscher Sprache. Inhaltlich bezieht sich der Leitfaden auf die Binnenmarktvorschriften für Produkte, konkret auf 29 Harmonisierungsrechtsakte, die die Pflichten aller beteiligten Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, andere Vermittler) regeln.

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0726\(02\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0726(02)&from=DE)

---

### **Vorschläge der EU-Bürgerbeauftragten für mehr Transparenz in Trilog-Verhandlungen**

Die Europäische Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, hat am 14.07.2016 das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission aufgefordert, die Transparenz der „Trilog“ zu verbessern und entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Die informellen Verhandlungen, die bereits im Rahmen der ersten Lesung eine Einigung herstellen sollen, sind aus ihrer Sicht zu intransparent. Vorab veröffentlicht werden sollten die Termine der Trilog-Sitzungen, die Tagesordnungen und die teilnehmenden Personen sowie die Verhandlungspositionen. Die sog. Vier-Spalten-Dokumente, in denen die Positionen und die Kompromissvorschläge nebeneinander aufgeführt werden, und die finalen Kompromisstexte sollten so bald wie möglich nach Ende der Verhandlungen veröffentlicht werden. Soweit möglich sollten auch Vermerke, Berichte und andere Dokumente zumindest auf Anfrage zur Verfügung und dann auch online gestellt werden. Zudem sollte es Listen über weitere nicht veröffentlichte Dokumente geben. All dies sollte über eine gemeinsame Datenbank einfach zugänglich gemacht werden.

#### **DHK-Position:**

Die Empfehlungen greifen viele Punkte auf, die auch der DHK im Rahmen der Konsultation vorgebracht hatte. Nicht behandelt wird aber die Frage, wann ein Trilog durchgeführt wird. Auch insofern gibt es aber viel Kritik. Denn obwohl das Trilog-Verfahren lediglich für wenige Fälle vertraglich vorgesehen ist, wird es zunehmend zum Regelfall und selbst bei grundlegenden Richtungsentscheidungen eingesetzt. Dabei verlangen die Verträge, dass Parlament und Rat öffentlich tagen und sie einen offenen Dialog mit den repräsentativen Verbänden führen. Auch der DHK hat daher gefordert, den Trilog auf eilbedürftige Verfahren zu begrenzen und ihn überdies in ein formales Verfahren zu überführen. Die verbesserte Transparenz ist also ein wichtiger Schritt, aber auch nur ein erstes Puzzleteil, um das Vertrauen auch der Unternehmen in den EU-Gesetzgebungsprozess zu stärken. Nun bleibt abzuwarten, wie die Empfehlungen umgesetzt werden. Bis 15.12.2016 sollen die EU-Institutionen darüber Bericht erstatten.

---

### **Kommissionspläne für einen multilateralen Investitionsgerichtshof**

Am 01.08.2016 hat die Kommission eine Roadmap für die Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs veröffentlicht. Ihr Ziel ist es, mit gleichgesinnten Staaten ein modernes System zur Investor-Staat-Streitbeilegung zu schaffen, das das Investitionsklima positiv beeinflusst und dem System wieder einen besseren Ruf in der Öffentlichkeit verleiht.

Der multilaterale Investitionsgerichtshof soll langfristig die im Rahmen zahlreicher bilateraler Investitionsschutzabkommen bestehenden Schiedsgerichte (ISDS) ersetzen. Aber auch die derzeit geplanten bilateralen ständigen Gerichte (Investment Court System, ICS) sollen langfristig durch den multilateralen Gerichtshof ersetzt werden. Denn eine große Anzahl nebeneinanderstehender Gerichte ist auch aus Kommissionssicht auf die Dauer wenig effektiv und kostenträchtig. Deshalb hofft die Kommission auf Unterstützung, auch wenn Verhandlungen für einen multilateralen Vertrag im Rahmen der OECD in den 90er Jahren gescheitert waren und das Thema in der Öffentlichkeit sehr umstritten ist.

Vorgesehen für den multilateralen Gerichtshof sind gemäß dem TTIP-Blue Print u.a. durch die Vertragsstaaten bestimmte Vollzeitrichter und eine Berufungsinstanz. Die Anzahl der Richter und die Ausgestaltung des Gerichts sollen flexibel nach der Mitgliederzahl und der anfallenden Fälle gestaltet werden. Für KMUs könnte es vereinfachte Verfahren zur Kostenreduzierung geben; der im Rahmen von TTIP bereits aufgegriffene Vorschlag des DHK zu einer Gebührenordnung auch für

Parteivertreter wird im Rahmen der Roadmap nicht erwähnt. Die Finanzierung soll durch Nutzungsgebühren und Beiträge der Vertragsstaaten gemäß einem Verteilungsschlüssel erfolgen. Die Kommission plant eine Folgenabschätzung, eine öffentliche Konsultation und noch 2016 eine Konferenz. Allerdings ist fraglich, ob die Kommission Kritik am Blue Print noch aufgreifen wird. In einem Jahr will die Kommission dem Rat einen Vorschlag für ein Verhandlungsmandat sowie einen Entwurf für Verhandlungsrichtlinien vorgelegen.

---

### **Mündliche Verhandlung des EuGH zum Freihandelsabkommen mit Singapur**

Am 12. und 13.09.2016 wird der Europäische Gerichtshof (EuGH) die mündliche Verhandlung zum Freihandelsabkommen mit Singapur durchführen (Gutachten [2/15](#)).

Die Kommission hat den Gerichtshof um ein Gutachten zu der Frage ersucht, ob es sich um ein gemischtes Abkommen handelt und damit auch die Mitgliedstaaten das Abkommen ratifizieren müssen, damit es in Kraft treten kann. Während die Kommission für eine ausschließliche Unionszuständigkeit argumentiert, spricht das für CETA seitens des Bundeswirtschaftsministeriums in Auftrag gegebene Gutachten des Rechtsprofessors [Franz C. Mayer](#) eher für ein gemischtes Abkommen, auch bei Singapur und TTIP.

Sollte der EuGH entscheiden, dass der Abschluss von Freihandelsabkommen, die u.a. auch Regelungen zum Investitionsschutz und zur Berufsanerkennung enthalten, in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt, hätten die Mitgliedstaaten nur noch Einflussmöglichkeiten über den Rat und die nationalen Parlamente nur indirekt über ihre Regierungen. Die Entscheidung des EuGH wird auch für TTIP und andere künftige Freihandelsabkommen von Bedeutung sein. Das Urteil wird daher mit großer Spannung erwartet. Mit dem Gutachten des EuGH ist Anfang des nächsten Jahres zu rechnen.

### **Zusätzliche Newsletter**

---

#### **Aktuelle Steuerinformationen**

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

---

#### **Newsletter "Auftragswesen aktuell"**

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

---

### **Veröffentlichungen**

---

#### **Broschüre EU-Datenschutz-Grundverordnung der AWV herausgekommen**

Der AK Datenschutz der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) hat eine kurze Broschüre zur EU-DSGV herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich unter <http://www.awv-net.de/aktuelles/meldungen/meldung-broschuere-dsgvo.html>.

---